

**Unterstützungskassen, fallende Anwartschaften: Das Bundesfinanzministerium hat sich zu der Frage geäußert, wie das Reservepolster einer nicht rückgedeckten Unterstützungskasse zu dotieren ist, soweit Zusagen mit fallenden Anwartschaften bestehen. - Verw.; BMF 11.10.1993, IV B 2 - S 2144 c - 39/93; SIS 94 02 16**

Fundstelle 1 von 1:

BMF 11.10.1993, IV B 2 - S 2144 c - 39/93  
Unterstützungskassen, fallende Anwartschaften  
SIS 94 02 16  
DB 1993 S. 2261

Zu der Frage, wie das Reservepolster einer nicht rückgedeckten Unterstützungskasse zu dotieren ist, soweit Zusagen mit fallenden Anwartschaften bestehen, wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung genommen:

Nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG ist Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuwendungen zum sog. Reservepolster einer nicht rückgedeckten Unterstützungskasse, die lebenslänglich laufende Leistungen gewährt, grundsätzlich der Durchschnittsbetrag der jährlichen Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Danach wird nicht auf die den Berechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalls tatsächlich zustehenden Leistungen abgestellt, sondern auf den Betrag, den die Berechtigten im letzten Zeitpunkt vor Eintritt des Versorgungsfalls erreichen können. Dabei ist der Zeitpunkt des Versorgungsfalls maßgebend, zu dem nach dem Leistungsplan der Kasse letztmals eine laufende Leistung einsetzen kann. Dieser Betrag wird in der Regel mit dem Betrag übereinstimmen, der bei Eintritt des Versorgungsfalls ausbezahlt wird. Sieht dagegen die Versorgungszusage vor, daß z.B. vor Vollendung des 56. Lebensjahrs des Berechtigten noch eine Leistung gewährt wird, ab Vollendung des 56. Lebensjahrs die Leistung dagegen ersatzlos wegfällt, so ist Bemessungsgrundlage der Betrag, den der Berechtigte vor Vollendung des 56. Lebensjahrs (d.h. im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft) erhalten kann.

Das Trägerunternehmen kann anstelle des o.g. Durchschnittsbetrags als Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen zum Reservepolster der Unterstützungskasse auch vom Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger i.S. von § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 EStG tatsächlich gewährten Leistungen ausgehen. In diesem Fall ist zu beachten, daß begünstigte Leistungsanwärter nur die Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens sind, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Das Trägerunternehmen ist an die einmal getroffene Wahl, nach welchem Verfahren es das Reservepolster dotieren will, grundsätzlich fünf Wirtschaftsjahre lang gebunden. Erst danach kann es sich - wieder mit entsprechender Bindungswirkung - für ein anderes Verfahren entscheiden.